



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Fachbereich 2 Bauen und Umwelt

54568 Gerolstein

Nachrichtlich:
Forstrevier Gerolstein
Revierleiter Nico Lares

Forstamt Gerolstein

Unter den Dolomiten 6
54568 Gerolstein
Telefon 06591 9823-0
Telefax 06591 9823-10
Forstamt.Gerolstein@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

20.01.2025

Mein Aktenzeichen 63122	Ihr Schreiben vom 06.01.2025	Ansprechpartner/-in / E-Mail Stephan Schmitz Az.: 2/51122-120-55-01 stephan.schmitz@wald-rlp.de	Telefon / Fax 06591 9823-23 06591 9823-10
-----------------------------------	--	---	--

Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein

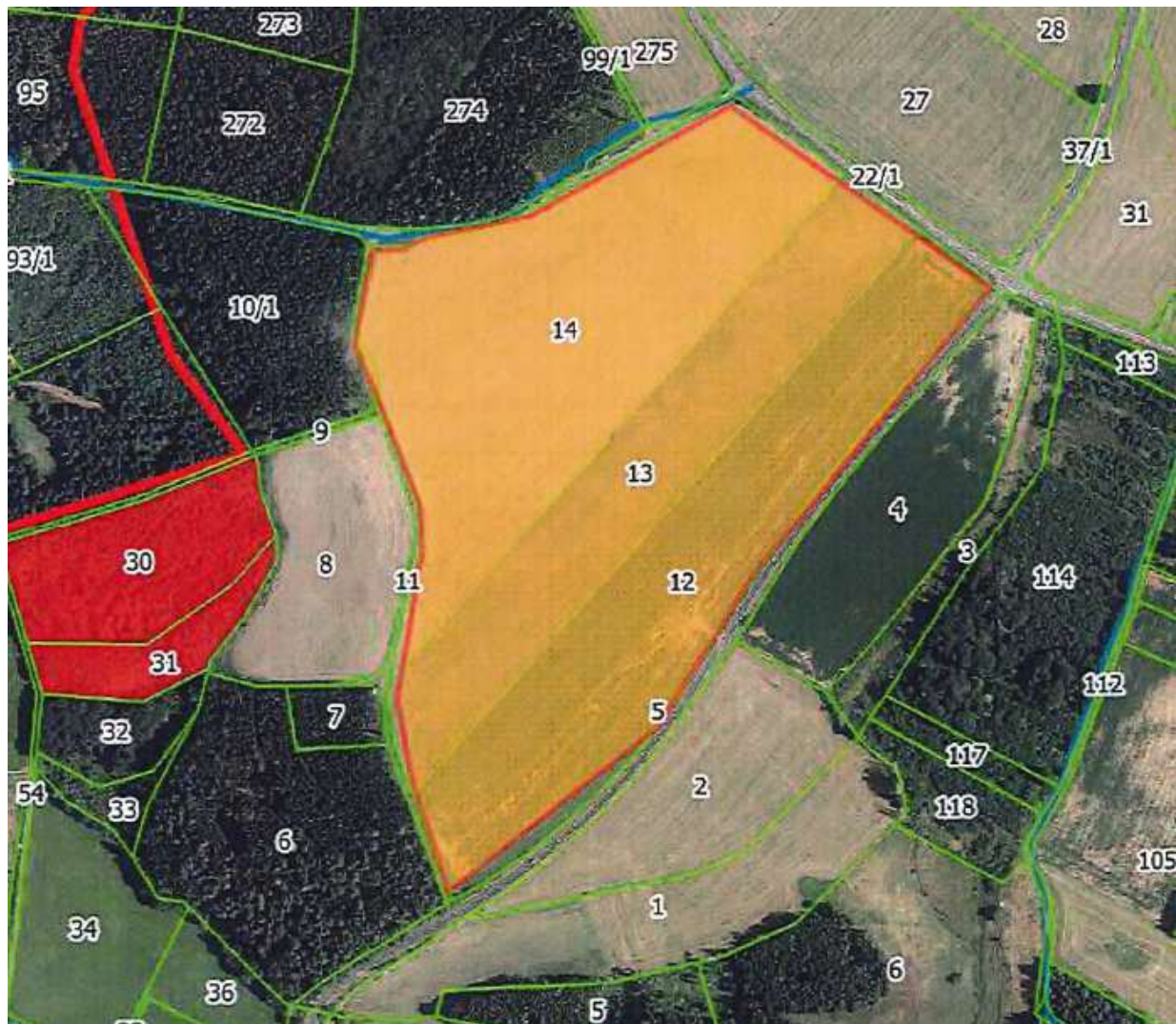
Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage „FF PVA Hinterhausen“

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gibt das Forstamt Gerolstein folgende Stellungnahme zu dem o.a. Bebauungsplanverfahren ab:

Bei dem gegenständigen Bauvorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen. Nördlich und westlich grenzen jedoch Waldflächen an das Plangebiet an (s. nachstehenden Kartenausschnitt: Plangebiet ist in oranger Farbe markiert).



Wald- und forstwirtschaftliche Belange können durch eine mögliche **Beschattung** der Freiflächenanlage eine Rolle spielen. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten.

Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m).

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwerernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Um Erschwerernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand mindestens 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungserschwerernissen sowie über einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers mit den Waldbesitzern zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan Schmitz